

neunzehn Jahren wurde Anna Braut und wollte ihr Depositengeld beim k. k. Bezirksgerichte Gl. beheben. Sie erschien beim Bezirksgerichte mit ihrem Vormund und mit dem Taufsschein lautend auf Anna H., Tochter des Hermann H. und der Theresa geborene P. Zugleich gab vor diesem Bezirksgerichte Hermann H. die Erklärung ab, dass er der natürliche Vater der Anna nicht sei, sondern unter „Kind umschreiben“ etwas anderes verstanden habe. Da der zuerst bestellte Vormund wegen Altersschwäche sein Amt niederlegte, so wurde nun Hermann H. als Vormund der Anna bestellt, und mit ihm ertheilte das k. k. Bezirksgericht Gl. die Genehmigung der Ehepakte und die Bewilligung zur Ehe der Anna mit Julius S. Bei dem Braut-Examen konnte mir die Braut nur vorlegen den Taufsschein lautend: Anna H., Tochter des Hermann H. und der Theresa geborene P. und die Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Gl. lautend auf Anna P. Es drängten sich mir nun vier Fragen auf: 1. ob die Verkündigung vorgenommen werden darf: Anna P.; oder 2. ob die Verkündigung lauten muss: Anna H., wie derzeit noch der Taufsschein lautet; und 3. ob infolge dessen, da die Braut minderjährig ist, der bisher als Vater geltende Hermann H. noch die Einwilligung zur Ehe geben darf; oder aber 4. ob schon genügt die Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes.

Das f.-e. Ordinariat Wien hat ddo. 30. Jänner 1892, §. 894, entschieden: 1. Die Braut ist zu verkünden: Anna P. „genannt H.“; 2. es ist nothwendig die obervormundschaftliche Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Gl.; 3. mit der Eintragung des Namens der Braut in das Trauungsprotokoll ist zu erwarten bis die Sache wegen Löschung der Vaterschaftserklärung erledigt sein wird; 4. es ist mit Hermann H. über diese Angelegenheit ein Protokoll aufzunehmen, weil hierüber der k. k. Statthalterei Bericht zu erstatten ist; 5. die Vornahme der kirchlichen Trauung ist deshalb nicht zu verzögern.

Bernitz (Niederösterreich). Pfarrer Grasmus Hofer.

XIV. (Ist Todtenaussegnen ohne Notet erlaubt?)

Es besteht in einer Pfarrrei der Gebrauch, dass die im städtischen Spitäle verstorbenen Armen, deren Angehörigen keine Stolgebüren zahlen können, vom Cooperator nur mit Stola angehant, eingeseignet werden. Der Pfarrer befiehlt es so. Der Cooperator hat Scrupeln, wollte sich selbst ein eigenes Superpelliceum dazu anschaffen, was aus folgenden Gründen nicht gestattet wird:

1. Es war bisher Usus, dass diese im Spitäle verstorbenen Armen nur so, ohne Superpelliceum eingeseignet werden.

2. Wird das Superpelliceum auch hier angewendet, so kommen auch die Angehörigen der anderen verstorbenen Armen und sagen: sie könnten keine Stolgebüren zahlen, weil sie eben wissen, dass die Einsegnung auch mit Superpelliceum geschehen wird. Auf diese Art würde die ohnehin arme Kirche verkürzt werden.

Es wird nun gefragt:

I. Validum ne sit sacramentale a sacerdote saeculari sine privilegio, extra casum necessitatis, sine superpelliceo et stola sola induito confectum?

II. Si validum est, licetne in casu superallato usum hunc retinere vel ad mandatum parochi functionem sine superpelliceo peragre?

Ad I. Ein Sacramentale, welches von einem Weltpriester, der bloß mit Stola und nicht auch mit dem Superpelliceum angethan ist, vollzogen wird, ist validum auch extra casum necessitatis, denn die Giltigkeit des Sacramentale hängt nicht von dem Superpelliceum, sondern von der potestas benedicendi ab, welche der Priester mit dem Ordo bekommt. Ueberdies ist das Superpelliceum kein vestis sacra im strengen Sinne, sondern das Zeichen einer kirchlichen Function, weshalb auch in jenen Fällen, wo Dienste der Minoristen an Laien übertragen werden müssen, letztere hierbei das Gewand der Cleriker, nämlich Chorrock zu tragen haben. Anders würde sich die Frage stellen, ob jemand fündig würde, wenn er ohne Superpelliceum ein Sacramentale vollziehen würde, wobei das Superpelliceum durch kirchliche Vorschrift geboten ist.

Ad II. Wenn nun auch an der Giltigkeit der Einsegnung der Leiche ohne Superpelliceum, wie im angegebenen Falle geschieht, nicht gezweifelt werden kann, so ist dieser Gebrauch doch zu verwerfen.

Bei der offiziellen Herausgabe des römischen Rituale gieng Papst Paul V. nicht mit strengen Befehlen vor, wie es bei der Einführung des Missale und Pontificale geschehen war, sondern bat und ermahnte die Bischöfe, das von ihm herausgegebene römische Rituale in ihren Bistümern einzuführen. Wenn nun auch die Bischöfe vielfach das römische Rituale im Großen und Ganzen zugrunde legten, so behielten sie doch von den althergebrachten Diözesangebräuchen das bei, was in Rücksicht auf den Wunsch von Clerus und Volk ihnen als unentbehrlich oder als zweckdienlich erschien. Der apostolische Stuhl hat sich auch bis jetzt nicht dagegen ausgesprochen. Es sind also Diözesangewohnheiten juxta und praeter legem existenzberechtigt und hat sich nicht selten die Ritus-Congregation, wenn bezüglich solcher Gewohnheiten Anfrage gestellt wurde, ausdrücklich erklärt, sie seien beizubehalten.

Der im oben angeführten Falle geltend gemachte Usus ist aber ein Usus contra legem und kann keine Berechtigung erhalten, weil dafür die Rationalität und die Zustimmung des Gesetzgebers rechtlich nicht in Anspruch genommen werden kann. Denn die kirchliche Vorschrift lautet, daß der Priester mit Superpelliceum und Stola angethan sein soll, wenn er die Leiche einsegnet. Das ist eine allgemeine Vorschrift; sie zu erfüllen, ist jeder Priester verpflichtet. Das zur Rechtfertigung dieses Verfahrens, „die im Spitale

gestorbenen Armen ohne Superpelliceum zu begraben, weil keine Stolgebüren entrichtet werden," ist keine *causa rationabilis*; ja es steht demselben sogar die kirchliche Vorschrift entgegen, dass Arme umsonst begraben werden müssen, selbstverständlich nach dem von der Kirche vorgeschriebenen Ritus, also auch mit Superpelliceum angethan. Das Rituale Romanum schreibt nämlich vor: „*Pauperes vero, quibus mortuis nihil, aut ita parum superest, ut propriis impensis humari non possint, gratis omnino sepeliantur.*“ Und wenn als weiterer Grund angeführt wird, dass auch die Angehörigen anderer verstorbener Armen die Stolgebüren nicht zahlen würden, in der Hoffnung, dass der Priester doch mit Superpelliceum angethan das Begräbnis vornehmen würde, so haben dieselben dazu ein gutes Recht, denn „*arme Parochianen* (wie Laemmer in seinem Kirchenrechte Seite 508 sagt) können nach dem Geiste des canonischen Rechtes alle Parochialhandlungen *gratis* in Anspruch nehmen.“

„Dass dabei die ohnehin arme Kirche verkürzt würde,“ ist wohl nur ein Vorwand.

Der in jener Pfarrei bestehende Usus ist also nicht zu billigen und hat der Pfarrer die Pflicht, diesen gesetzwidrigen Gebrauch in seiner Pfarrei zu beseitigen oder es ist vom Cooperator die Entscheidung des Bischofes einzuholen.

Worbis (Sachsen).

Stadtdechant Ph. Hartmann.

XV. (Der Recurs des Pönitenten an die heilige Pönitentiarie.) Nach der Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 7. November 1888 (ad VII.) kann ein Beichtvater, der als Missionär oder dergleichen nicht Gelegenheit hat seinen Pönitenten wiederzusehen, der in eine dem Papste reservierte Censur gefallen ist, demselben das Versprechen abfordern, selbst nach Rom zu schreiben. Schon früher hatte die heilige Pönitentiarie einen ähnlichen Bescheid gegeben: „Der Pönitent ist nicht gehalten durch den Beichtvater, welcher ihn von der Censur absolviert hat, zu recurrieren, sondern kann diese Pflicht durch einen anderen Beichtvater, oder auch, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, selbst erfüllen, indem er unter erdichtetem Namen nach Rom schreibt“. (28. Mai 1888.)

Die Entscheidungen sind klar. Ist indes damit nun jede praktische Schwierigkeit beseitigt? Es scheint uns, dass noch eine Schwierigkeit besonderer Art bestehen bleibt. Der Pönitent, der einem fremden Beichtvater seine Sünde bekannt hat, muss sich nunmehr seinem gewöhnlichen Beichtvater stellen oder doch wenigstens einem Priester, der ihn kennt. Vielleicht hatte der Pönitent sogar früher längere Zeit in der Beicht jene Sünde freentlich verschwiegen, bis endlich sich ihm die Gelegenheit bot, bei einem fremden Priester zu beichten. Wie glücklich ist er, dass er endlich die Losprechung erhalten hat! Doch nur auf einen Monat! Innerhalb desselben soll er nach Rom schreiben . . . , aber wem soll er die Antwort übergeben, da der,